

STELLUNGNAHME DER VOLKSHILFE ÖSTERREICH

ZUM BUNDESGESETZ, MIT DEM EIN STERBEVERFÜGUNGS-
GESETZ ERLASSEN UND DAS SUCHTMITTELGESETZ SOWIE
DAS STRAFGESETZBUCH GEÄNDERT WERDEN

GESCHÄFTSZAHL: 2021-0.723.419

ERGEHT AN:

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

WIEN, 8. NOVEMBER 2021

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at

INHALT

1	Einleitung.....	2
2	Kritik an Vorgangsweise und Frist	2
3	Präventionsmaßnahmen fehlen.....	2
4	Grundsätzliche Zustimmung	3
5	Kritikpunkte.....	3
6	Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung.....	4
7	Gesellschaftliche Verantwortung	4

1 Einleitung

Die Volkshilfe Österreich sieht die Soziale Arbeit als Menschenrechtsdisziplin. Die Mitarbeiter*innen der Volkshilfe pflegen und betreuen Menschen in besonderen Lebenslagen und ermöglichen dadurch ein Leben in Würde und Selbstbestimmung. Aus der jahrzehntelangen Erfahrung in dieser Betreuung von kranken, hochbetagten, behinderten und sterbenden Menschen leitet die Volkshilfe ihre Stellungnahme zum Bundesgesetz ab, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden.

2 Kritik an Vorgangsweise und Frist

Die Volkshilfe übt Kritik an der fehlenden breiten Diskussion über die sehr grundsätzliche Frage einer Legalisierung der Selbsttötung unter spezifischen Voraussetzungen. Das Sterbehilfeforum war, auch aufgrund der sehr einseitigen, stark von religiösen Institutionen geprägten Zusammensetzung, kein Ersatz für eine tiefer gehende öffentliche Debatte. Auch an der Einladungspolitik des Sterbehilfeforums, unter vielen anderen Organisationen war auch unsere Organisation nicht eingeladen, hat die Volkshilfe Kritik geübt. Die extrem kurze Begutachtungsfrist passt da leider ins Bild.

3 Präventionsmaßnahmen fehlen

Die Volkshilfe sieht den umfassenden Schutz des Lebens als eine Aufgabe der staatlichen Institutionen. Daher fehlen der Volkshilfe die begleitenden Präventivmaßnahmen:

- Für ausreichend finanzielle Mittel zu sorgen, damit zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen Angebote und Maßnahmen zur Suizidprävention zur Verfügung stellen können.
- Im Zuge der Suizidprävention die mobilen und stationären Pflege-Beratungs- und Betreuungsleistungen in Österreich auf ein gutes flächendeckendes und leistbares Niveau zu bringen.
- Auch im Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen und in der Krisenintervention nach Schicksalsschlägen sieht die Volkshilfe großen Handlungsbedarf. Der Ausbau von Kriseninterventionszentren und eine verpflichtende Beratung von An- und Zugehörigen nach einem Schicksalsschlag würden präventiv wirken.

- Die Verbesserung der Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten von armutsbetroffenen Menschen, um zu verhindern, dass Betroffene aus Verzweiflung einen Suizid als „Lösung“ ihrer Probleme ansehen.

4 Grundsätzliche Zustimmung

Die Volkshilfe ist eine säkulare Organisation, daher ist die alleinige Selbstbestimmung über das eigene Leben eine wichtige Leitlinie für unser Handeln. Daraus ergibt sich auch, selbst darüber bestimmen zu können, wann das eigene Leben enden soll.

Abgesehen von den fehlenden Präventivmaßnahmen anerkennt die Volkshilfe den Versuch, in dem vorliegenden Gesetzestexten die Selbstbestimmung des Menschen ernst zu nehmen und mit der Sterbeverfügung die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen für Sterbewillige zu schaffen.

Die Änderung der Überschrift des Paragraphen 78 StGB vom veralteten und unrichtigen Begriff 'Selbstmord' zu 'Selbsttötung' wird begrüßt.

5 Kritikpunkte

Im Detail nimmt die Volkshilfe zu folgenden Punkten Stellung:

- **Zu § 6 (4)** Für die Volkshilfe kann die Hilfe leistende Person ident mit der dokumentierenden Person sein.
- **Zu § 7 (2)** Für die Aufklärung von sterbewilligen Personen sind Ärzt*innen und Notar*innen vorgesehen. Für eine umfassende Beratung fehlt aber der ganzheitliche Blick durch Sozialarbeiter*innen. Die Volkshilfe schlägt daher multi-professionelle Beratungsstellen vor, die sterbewillige Personen ergebnisoffen aus allen Blickwinkeln beraten. Um keine Barrieren aufzubauen, sollten solche einzurichtende Beratungsstellen öffentlich finanziert sein und kostenlos in Anspruch genommen werden können.
- Mit der Unterstützung sterbewilliger Personen übernehmen diese Menschen ein großes Maß an Verantwortung. Für diese Unterstützer*innen braucht es ein eigenes kostenloses Beratungsangebot.

- **Zu §11 (1)** Eine Nennung der das Präparat in der Apotheke abgebenden Person an das Sterbeverfügungsregister ist überschießend und kann sich restriktiv auf die Herausgabe auswirken. Eine Nennung von Datum, Name und Anschrift der Apotheke für die Ausgabe und Zurücknahme ist ausreichend.
- **Zu §12 (3)** Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit im Bereich des assistierten Suizids sollte ausgeschlossen bleiben. Die Volkshilfe gibt aber zu bedenken, dass nur der Ersatz des nachgewiesenen Aufwands eine professionelle Hilfe für Sterbewillige ausschließt.

6 Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung

Der Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung wurde auch von der Volkshilfe sehr oft gefordert und wird daher begrüßt. Entscheidend dabei ist, dass die Länder und Gemeinden die Mittel auch abrufen und aktiv werden. Da die zugesagten Budgetmittel auch wieder gestrichen werden können, wäre ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine Versorgung mit Hospiz- und Palliativleistungen ein wichtiger Schritt zur Entlastung und Sicherheit für die Betroffenen und die Angehörigen.

7 Gesellschaftliche Verantwortung

Die Volkshilfe warnt davor, die Folge von brüchigen Erwerbsbiografien, prekären Beschäftigungsverhältnissen und Langzeitarbeitslosigkeit in diesem Kontext zu unterschätzen. Die Folge davon wird eine steigende Altersarmut sein, davon betroffen sind vorrangig Frauen. Es gilt, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um nicht einen assistierten Suizid als Flucht aus bedrückenden Lebenssituationen in Anspruch zu nehmen.

Abschließend weist die Volkshilfe auch auf die demografische Entwicklung und die Veränderungen in der Alterspyramide hin. Es bedarf einer politischen und gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, um den wachsenden Pflege- und Betreuungsbedarf in einer qualitätsvollen und menschengerechten Art und Weise zu bewältigen. Die Lebensqualität von alten, chronisch kranken und behinderten Menschen trägt entscheidend dazu bei, sich für oder gegen einen Suizid zu entscheiden. Daher muss bei den zukünftigen gesetzlichen Regelungen immer die Gewährleistung einer guten Lebensqualität leitend sein.